

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1958

Berlin, den 29. Mai 1958

Nr. 39

Tag

Inhalt

Seite

28. 5. 58 Anordnung Nr. 1 über die Durchführung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 auf Grund des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten — Staatliche Organe und Einrichtungen — ..	465
28. 5. 58 Anordnung Nr. 2 über die Durchführung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 auf Grund des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten — Volkseigene Wirtschaft — ..	467
28. 5. 58 Anordnung Nr. 3 über die Durchführung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 auf Grund des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten — Bestandsaufnahme und Umbewertung der Bestände in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — ..	470

Anordnung Nr. 1 über die Durchführung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 auf Grund des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten — Staatliche Organe und Einrichtungen —

Vom 28. Mai 1958

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 28. Mai 1958 über die Abschaffung der Lebensmittelkarten (GBl. I S. 413) wird folgendes angeordnet:

Grundsätze

§ 1

Die Ministerien, Staatssekretariate und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, die der Staatlichen Plankommission unterstellten WB, die örtlichen Finanz- und Fachorgane sowie die allen genannten Organen nachgeordneten Einrichtungen werden ermächtigt, für 1958 zusätzliche Ausgaben, die auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1958 über die Abschaffung der Lebensmittelkarten und der mit diesem Gesetz ergangenen Bestimmungen zu leisten sind, außer- oder überplanmäßig zum bestätigten Haushaltsplan 1958 auszugeben. Entstehen durch die neuen Maßnahmen Mehreinnahmen oder Minderausgaben, gelten diese als gesperrt. Die Finanzierung der neuen Maßnahmen hat nach den in dieser Anordnung festgelegten Grundsätzen zu erfolgen.

§ 2

(1) Die Leiter der Haushaltsorganisationen fordern die im Monat Mai und Monat Juni 1958 auf Grund der neuen Maßnahmen notwendigen Beträge bei ihrem kontoführenden Kreditinstitut an, sofern sie über den bestätigten Kassenplan hinaus benötigt werden. Diese Anforderungen sind in doppelter Ausfertigung dem Kreditinstitut einzureichen und von diesem nach Prüfung als genehmigter Nachtragskassenplan zu behandeln. Eine Ausfertigung des Antrages der Haushaltsorganisation ist durch das Kreditinstitut an das zuständige Finanzorgan weiterzuleiten. Ab Monat Juli sind die auf Grund der neuen Maßnahmen erforderlichen zusätzlichen Mittel durch die Haushaltsorganisationen im Rahmen

der nach den gesetzlichen Bestimmungen einzureichenden Mittelanforderungen zu beantragen und von den zuständigen Finanzorganen nach entsprechender Prüfung bereitzustellen.

(2) Die zusätzlichen Ausgaben und Mehreinnahmen sind bei den in den folgenden Paragraphen genannten Sachkonten zu buchen bzw. entsprechend zu finanzieren. Die einzelnen Haushaltsorganisationen oder die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Finanzen, entscheiden dabei selbst, ob sie für Zwecke der Analyse und der Aufstellung des Haushaltsplanes 1959 die einzelnen Mehraufwendungen bei gesonderten Untersachkonten buchen oder nur statistisch getrennt erfassen.

§ 3

Zuschläge zum Lohn und Lohnerhöhungen

(1) Die Zuschläge zum Lohn sind zusammen mit den Löhnen und Gehältern auszuzahlen. Sie werden jedoch nicht Bestandteil des Lohnfonds (Sachkonten 500, 501 und 502) und sind daher auch nicht Berechnungsgrundlage für den Prämienfonds, der auf Grund der Zahlung von Zuschlägen zum Lohn nicht verändert werden darf. Die Buchung der Zuschläge zum Lohn hat in dem neu einzurichtenden Sachkonto 507 — Zuschläge zum Lohn —, das im Plan der Positionen den „sonstigen persönlichen Ausgaben“ anzuordnen ist, zu erfolgen. Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern, die nach dem vereinfachten Sachkontenrahmen planen und buchen, buchen die Lohnzuschläge bei Sachkonto 54.

(2) Die Veränderung der Gehaltssätze für Meister und die Zuschläge zum Lohn für Arbeiter und Angestellte in bruttogeplanten Landwirtschaftsbetrieben (z. B. landwirtschaftliche Lehr- und Versuchsstationen und landwirtschaftswissenschaftliche Institute) werden nach der Zuschlagsverordnung Landwirtschaft vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 419) gezahlt.

Die Buchung

- a) der Gehaltserhöhungen erfolgt bei den entsprechenden Sachkonten des Lohnfonds (Sachkonten 500—502),
- b) der Zuschläge zum Lohn hat bei dem neu einzurichtenden Sachkonto 507 — Zuschläge zum Lohn — zu erfolgen.